

Sitzung der Regionalkommission Ost

Die Regionalkommission Ost hat am 29. Juni in Leipzig getagt und verschiedene Beschlüsse gefasst – oder auch nicht

Am 15. Juni hatte die Bundeskommission in Frankfurt eine Reihe von Beschlüssen gefasst. Neben den Tarifrunden 2023 Teil II wurde der Inflationsausgleich für die Auszubildenden erhöht. Die Beschlüsse der Bundeskommission gelten bezüglich der dort festgelegten mittleren Werte nur nach Beschluss der Regionalkommission.

Anlage 30

Der Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni gilt uneingeschränkt auch in der Region Ost

Die Bundeskommission hatte auch die Erhöhung der mittleren Werte der Stunden- und Tabellenentgelte für die Anlage 30 (Ärztinnen und Ärzte) beschlossen. Diese mittleren Werte gelten nach dem Beschluss in der Regionalkommission nun auch in der Region Ost 1:1.

Das Bereitschaftsdienstentgelt wird zum 1. Juli 2023 um 4,8 % und zum 1. April 2024 um weitere 4 % erhöht.

Die Tabellenentgelte in Anlage 30 werden zum 1. August 2023 um 4,8 % und zum 1. April 2024 um weitere 4 % erhöht:

Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte ab 1. August 2023 – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte ab 1. April 2024 – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-

Auszubildende in Anlage 7

Auch in der Region Ost erhalten die Auszubildenden in Anlage 7 einen zusätzlichen Inflationsausgleich und eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung

Die Bundeskommission hatte zu den zweimal 500 € (Juni 2023 und Juni 2024) einen weiteren Inflationsausgleich für Auszubildende in Höhe von 500 € (steuer- und sozialabgabenfrei je 100 € in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024) und die Erhöhung der mittleren Werte der Ausbildungsvergütung um 150 € zum 1. März 2024 beschlossen. Beides gilt nun auch in der Region Ost.

Bedeutung des Eckpunktebeschlusses von 2019

Der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 bindet die Kommission in der allgemeinen Tarifrunde

Der Beschluss der Bundeskommission vom Juni in der allgemeinen Tarifrunde beinhaltet eine Erhöhung der Tabellenwerte zum 1. März 2024 um 200 Euro, dann 5,5 %, insgesamt mindestens 340 Euro und einer Erhöhung der sonstigen dynamischen Vergütungsbestandteile um 11,5 % ebenfalls zum 1. März 2024.

Was bedeutet das für die Region Ost?

Für die reinen Tarifsteigerungen gibt es die Eckpunktebeschlüsse der RK Ost aus den Jahren 2019 (<https://t1p.de/19erRkOst>) und 2017 (<https://t1p.de/17erRkOst>), in denen die Entwicklungen der Tabellenentgelte für die Region festgeschrieben sind:

Tarifgebiet OST ab	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026	1.1.2027
in % zu den mittleren Werten des Bundes vom	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024	1.7.2025	1.7.2026
ULG Anlage 3	99,00	100,00	101,00	102,00	102,50	102,50
Anlagen 3, 32, 33	99,75	100,50	101,25	102,00	102,50	102,50
Anlage 31	101,00	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50
ULG Anlage 31, Anlage 33 Kita	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50	102,50
Tarifgebiet WEST ab	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026	1.1.2027
in % zu den mittleren Werten des Bundes vom	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024	1.7.2025	1.7.2026
alle Anlagen	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50

ULG – untere Lohngruppen: Anlage 3 VG 9a bis 12 und Anlage 31 EG P4 bis P6

Dies bedeutet für die Tabellenentgelte (Regelvergütung) der Region Ost in den Anlagen 3, 31, 32 und 33, dass die beschlossene Erhöhung der mittleren Werte der Bundeskommission (ab 1. März 2024) erst mit zehnmonatiger Verzögerung **zum 1. Januar 2025** bei den Mitarbeitenden ankommt.

Während der Sitzung gab es Versuche beider Seiten, in Abweichung zum Eckpunktebeschluss eine vorgezogene Vergütungssteigerung bereits für 2024 zu verhandeln. Diese Bemühungen führten leider zu keinem einvernehmlichen Ergebnis.

Die Erhöhungen der sonstigen dynamischen Vergütungsbestandteile um 11,5 % gelten gemäß des 2017er Eckpunktebeschlusses jedoch bereits zum 1. März 2024 auch in der Region Ost. Das sind u. a.:

- dynamische Kinderzulage und Erhöhungsbeträge (Anl. 1 V für Bestandsmitarbeitende)
- Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)
- Besitzstandszulage (Anlage 1 b § 3 Abs. 2, Verheiratetenzuschlag)
- Zuschlag für Nacht- und Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. e und f)
- Urlaubsgeld (Anlage 14 § 7)
- dynamische Pflegezulagen (Anlagen 31/32 § 12 Abs. 4)
- Garantiebeträge (Anlage 33 § 13 Abs. 4)

Anmerkungen zum Inflationsausgleich

Die Bundeskommission hat am 15. Juni auch zwei wichtige Anmerkungen zur Inflationsausgleichsprämie vom Dezember letzten Jahres beschlossen

Auch wenn diese Anmerkungen keines RK-Ost-Beschlusses bedürfen, geben wir sie hier wegen ihrer Bedeutung noch einmal wieder.

1. Mitarbeitende, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich die Mitarbeitenden im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befinden.
2. Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. Üben Mitarbeitende im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. Das heißt, dass Mitarbeitende durch weitere Zahlungen bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern auch Beträge von insgesamt mehr als 3.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei erhalten können.

Das bedeutet, dass es nun für Caritas-Dienstgeber in den AVR keine Rechtsvorschrift mehr gibt, die eine Abfrage nach Inflationsausgleichszahlungen von anderen Arbeitgebern rechtfertigt.

Die Inflationsausgleichsprämie erhalten Mitarbeitende bzw. Auszubildende, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge haben.

Anspruch auf Dienstbezüge sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.

Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V (Erkrankung des Kindes) oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG (Beschäftigungsverbot, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld) oder § 24i SGB V (Mutterschaftsgeld).

Neuer Rechtsberater auf der Mitarbeiterseite



Die Kommission begrüßt Herrn Dr. Rochus Bensch

Auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 1. Juni ein dritter Rechtsberater seinen Dienst angetreten. Herr Dr. Rochus Bensch begleitete die Juni-Sitzung der RK Ost als juristischer Berater. Herr Dr. Bensch ist Volljurist und kommt aus Leipzig. Wir wünschen ihm für seine Arbeit viel Erfolg und heißen ihn herzlich willkommen.

Termine

- **ak.mas**
Die nächste Sitzung der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (ak.mas) ist vom 25. bis 28. September 2023 in Fulda.
- **Bundeskommision**
Die nächste Sitzung der BK ist am 19. Oktober 2023 in Fulda.
- **Regionalkommission Ost**
Die nächste Sitzung der RK Ost ist am 26. Oktober 2023 in Magdeburg.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Ost
 Jörg Straube (Vorsitzender)
 Stephan Kliem (Pressesprecher)
 weitere Redaktionsmitglieder:
 Britta Ebert-Bohn, Christina Schwalbe und Claus-Martin Greiert

<https://www.akmas.de/regionen/ost.html>
www.facebook.com/ak.mas.caritas
 Twitter @akmas_caritas
 Telegram rkmasost.t.me

